

# Geänderte Satzung vom 11.12.2015 der Vipassana-Gruppe Karlsruhe e.V.

## § 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Vipassana-Gruppe Karlsruhe“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(3) Der Zweck des Vereins ist die die Förderung der Religion durch die Pflege und Erhaltung der Lehre des Buddha, die Vipassana-Meditation, der Austausch und die Praxis im Sinne des Dhamma.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Begegnung von Buddhisten und Buddhismus-Interessierten.
- Kultivierung von Achtsamkeit und Mitgefühl.
- Ausübung der buddhistischen Lehre auf der Grundlage der Vier Edlen Wahrheiten in Meditation und Lebenspraxis.
- Regelmäßige Zusammenkünfte seiner Mitglieder und Buddhismus-Interessierter.
- Organisation von Veranstaltungen, öffentlichen Vorträgen und Meditationstagen mit eingeladenen Lehrerinnen/ Lehrern.
- Aufbau und Unterhalt von Begegnungs- und Meditationsstätten; der Verein ist berechtigt, hierfür Räumlichkeiten zu mieten und zu kaufen.
- Offenheit für den interreligiösen und interkulturellen Dialog, politische Unabhängigkeit und Neutralität.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied zahlt in jedem Kalenderjahr einen Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Unmittelbar nach der Aufnahme ist jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# Geänderte Satzung vom 11.12.2015 der Vipassana-Gruppe Karlsruhe e.V.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Die Anmeldung (Antrag auf Eintragung der eingetretenen bzw. beschlossenen Änderung/en) kann durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.  
Einmalige Rechtsgeschäfte können bis zu einem Betrag von 250 € von einem Vorstandsmitglied getätigt werden.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  5. die Buchführung,
  6. die Erstellung des Jahresberichts,
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Haftung des Vereins sowie dessen Vorstandsmitglieder beschränken sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Vereinsorgane und deren Mitglieder sowie deren Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder und der Vorstandmitglieder für gegen den Verein gerichtete Rechtsansprüche ist ausgeschlossen.

## § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 1 Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Wahl eines Schriftführers für jede Mitgliederversammlung,
  2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  3. die Wahl der Kassenprüfer,
  4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird

## Geänderte Satzung vom 11.12.2015 der Vipassana-Gruppe Karlsruhe e.V.

geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden.

- (4) Die von der Mitgliederversammlung zu führenden Protokolle sind vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Buddhistische Union e. V. (BDU), Amalienstr. 71, D-80799 München oder deren steuerbegünstigten Rechtsnachfolgern, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Deutsche Buddhistische Union e.V. (DBU)  
Amalienstr. 71  
D-80799 München

Bankverbindung:  
Deutsche Buddhistische Union e.V.  
Münchner Bank EG  
BLZ: 701 900 00  
Konto: 1829904

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

- (2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 2015